

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die DAA Dörtelort GmbH & Co. KG, Ahmsener Straße 26, 49774 Lähden, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 12, Flurstück 7/5 die wesentliche Änderung des Betriebs der vorhandenen Biogasanlage durch Änderung der Inputstoffe und Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge auf maximal 4.118.400 Nm³.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr 8.4.2.1 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Planvorhaben sind keine baulichen Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen verbunden, so dass keine zusätzliche Fläche beansprucht wird. Es erfolgen keinerlei Versiegelungen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Das Betriebsgelände weist keine große ökologische Wertigkeit und Empfindlichkeit auf. Vielmehr stellt sich das Gelände als wassergebundene Wegedecken, kurzrasige Flächen und sandige Betriebsfläche dar. Eine Erhöhung der Stickstoffeinträge in die umliegenden Wälder und Forste ist nicht herauszustellen.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird. Eine Einhaltung der TA Lärm und TA Luft wird weiterhin erwartet.

Die bestehende Biogasanlage fällt bereits unter die Pflichten der Störfall-Verordnung. Schützenswerte Güter innerhalb des Achtungsabstandes gem. KAS 32 werden keinen neuen Gefahren durch dieses Vorhaben ausgesetzt.

Es befindet sich umgebungsnah eine Altlastenverdachtsfläche. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist jedoch kein großflächiger Einfluss durch den Betrieb der ehemaligen Tankstelle zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Emsland
Der Landrat